

dition folgend, ausschließlich unter der Inskription: *Ex concilio Carthaginensi* auführt¹⁷⁶).

Zu keinem sicheren Ergebnis kommen wir auch bei den unter den Nrn. 1—3 aufgeführten Zitaten. Immerhin ist die Inskription bei Nr. 1 und 2 aufschlußreich: Eine Kapitelzahl (etwa: *ex concilio Turonensi cap. XXIII*) wird nicht genannt. Stattdessen wird der Ort des zitierten Kanons innerhalb der Synodalakten von Tours dadurch bestimmt, daß man den Inhalt des vorausgehenden Kapitels kurz angibt (*postquam de canonicis clericis civitatum, qui in episcopis conversantur, dispositum est*, was dem ersten Satz von cap. XXIII entspricht, vgl. MGH Conc. 2, 1 S. 289, 25). Eine solche Angabe ist aber nur dann möglich, wenn man das Synodalprotokoll als ganzes oder jedenfalls in einem größeren Auszug vorliegen hat. Wird aber — wie etwa bei einer systematisch geordneten Kanonessammlung — die ursprüngliche Abfolge der Kanones durch eine unter thematischen Gesichtspunkten erfolgte Zusammenstellung zerrissen, dann ist eine solche Angabe unmöglich (und auch nicht sinnvoll). Insofern ist also mit der Möglichkeit zu rechnen, daß bei den Zitaten in Kapitel III keine Kanonessammlung, sondern — in Reims sicherlich greifbare — Abschriften der Synodalakten oder Auszüge aus den Konzilien von Tours 813 und eventuell auch Meaux-Paris (845/6) benutzt wurden. Aber über diese Beobachtung hinaus ist auch hier kein sicheres Resultat hinsichtlich der direkten Vorlage des Konzils von Trosly zu erzielen.

Was nun die Zitate der gotisch-spanischen Konzilien in Kapitel XIV angeht, so muß hier eine Hispana-Tradition vorgelegen haben. In Ermangelung einer zuverlässigen, kritischen Edition sind auch hier präzisere Angaben sehr schwer, da einem Versuch, die Hispana-Version zu bestimmen, einstweilen nur sehr beschränkte Hilfsmittel zur Verfügung stehen: die von Migne und Hinschius abgedruckte, allein auf spanischen Handschriften beruhende und zudem fehlerhafte Ausgabe des Madrider Bibliothekars F. A. Gonzalez¹⁷⁷), die Konzilsausgabe von J. Vives¹⁷⁸), die Pseudoisidorüberlieferung unter Zugrundelegung der Ausgabe Jakob Merlins († 1541)¹⁷⁹) sowie die durch Cod. Wien 411 repräsentierte Hi-

¹⁷⁶) Vgl. zu den für die Statuta möglichen Bezeichnungen F. Maassen, *Geschichte der Quellen und der Literatur des canonischen Rechts im Abendlande* (1870) S. 382 ff., Ch. Munier (wie oben Anm. 160) S. 55.

¹⁷⁷) Zur Hispana vgl. H. Fuhrmann, *Pseudoisidorische Fälschungen* 1 (1972) S. 151 ff., zu Gonzalez und zum Stand der von G. Martínez Díez geplanten Neuedition S. 154 f. Anm. 29.

¹⁷⁸) S. oben Anm. 161. Die Ausgabe repräsentiert freilich auch nur eine einzige Hs.

¹⁷⁹) Abgedruckt Migne PL 130. Merlin legte seinem Druck eine verhältnismäßig junge (12. Jh.), die Klasse C der Pseudoisidor-Tradition repräsentierende